

Name der Gesellschaft:
Dampfmühlen=Actien=Gesellschaft in Witten.

会社名：
ヴィッテン蒸気製粉株式会社

認可年月日：
1857.08.31.

業種：
製造（製粉）

掲載文献等：
Extra-Beiblatt zum 39. Stücke des Amtsblattes der Regierung zu Arnsberg,
Jg.1857, SS.609-624.

ファイル名：
18570831DAGW_A.pdf

Extra-Beiblatt

zum 39. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 26. September 1857.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachdem durch des Königs Majestät die Actien-Gesellschaft:
 „Dampfmühlen-Actien-Gesellschaft zu Witten“
 am 31. v. Mts. bestätigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Bestätigungs-
 Urkunde, sowie die Statuten der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.
 Arnsberg, den 17. September 1857.

B. I.
 N. 474.
 Dampfmühlen-
 Actien-
 Gesellschaft in
 Witten.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 11. August d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Dampfmühlen-Actien-Gesellschaft in Witten“ mit dem Domizil zu Witten an der Ruhr, in der Grafschaft Mark, genehmigen und deren anliegendes, unterm 20. Juni 1857 notariell vollzogenes Statut bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Sans-Souci, den 31. August 1857.

gez. Friedrich Wilhelm.

ggez. von der Hgedl. Simons.

An den Minister für Handel Gewerbe und öffentliche
 Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 9. September 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

(L. S.)

gez. von der Seydt.

Ansfertigung

IV. 10,241.

* * *

Verhandelt zu Dortmund am zwanzigsten Juni
Achtzehnhundert sieben und fünfzig.

Vor mir, Otto Wilhelm Schmieding, Justizrath und Notar in dem Bezirke des Königlich Preussischen Appellations Gerichts zu Hamm, wohnhaft in der Stadt Dortmund, und im Beisein der zugezogenen mir bekannten Instruments-Zeugen, nämlich:

a) Privatsecretair Wilhelm Harnischmacher von hier,

b) Schreiner Heinrich Kufemann von hier,

von denen gleich dem Notar die Versicherung gegeben wird:

daß ihnen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an der hier folgenden Verhandlung nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom eilften Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten ausschließen,

erschieneu an dem vorgesezten Tage und Orte:

- 1) der Herr Kaufmann und Fabrikbesitzer August Haarmann von Witten,
 - 2) der Herr Rechts-Anwalt und Notar Carl Humperdink von Dortmund,
- welche beide dem Notar von Person und als dispositionsfähig bekannt sind.

Dieselben gaben folgende Erklärung zum notariellen Protocolle ab:

In der am siebenzehnten Juli vorigen Jahres vor dem unterzeichneten Notar aufgenommenen und in dessen Register unter Nummer Einhundert neun und vierzig eingetragenen notariellen Verhandlung über die Bildung der unter dem Namen „Dampfmühlen-Actien-Gesellschaft in Witten“ gestifteten Actien-Gesellschaft, worin zugleich das Statut dieser Gesellschaft festgestellt wurde, sind wir beiden ermächtigt worden, die landesherrliche Genehmigung dieses Statuts nachzusuchen, auch alle Zusätze und Abänderungen desselben, welche von Seiten

der Staats-Regierung verlangt werden müßten, vorzunehmen und zu bewilligen. Seitens des Königlich-Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind verschiedene Zusätze und Abänderungen zu dem gedachten Statute verlangt und anempfohlen; wir haben dieselben angenommen und erklären nunmehr hiermit, kraft der uns erteilten Ermächtigung, das nachfolgende Statut, als für uns und die sämtlichen Actionaire der Dampfmühlen-Actien-Gesellschaft in Witten bindend, zum notariellen Protocolle:

Statut

Der Dampfmühlen-Actien-Gesellschaft in Witten.

Titel Eins.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Paragraph Eins.

Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung und in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig, wird eine Actien-Gesellschaft unter den hier folgenden Formen errichtet, welche den Namen führt:

„Dampfmühlen-Actien-Gesellschaft in Witten.“

Paragraph Zwei.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihr Domizil in Witten an der Ruhr, Regierungs-Bezirk Arnberg, und ihren Gerichtsstand bei dem Königlich-Kreis-Gerichte zu Bochum.

Paragraph drei.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, anfangend mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung.

Die General-Versammlung kann in der durch Paragraph Neunzehn bestimmten Weise eine Verlängerung ihrer Dauer beschließen. Dieser Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Titel Zwei.

Gegenstand der Gesellschaft.

Paragraph vier.

Die Gesellschaft bezweckt, Mehl und Mehlfabricate jeder Art herzustellen und zu verwerthen und alle zu diesem Zwecke nöthigen Anlagen zu errichten. Alle andern Operationen sind der Gesellschaft förmlich untersagt.

Titel Drei.

Capital, Actien, Actionaire.

Paragraph fünf.

Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Dreimalhunderttausend Thaler Preussisch Courant, eingetheilt in Siebenhundertfünfzig Actien, jede zu Vierhundert Thaler.

Paragraph Sechs.

Die Actien sind Nominal-Actien auf bestimmte Inhaber lautend und werden nach dem beiliegenden Formular A ausgefertigt.

Die Actien werden mit fortlaufenden Nummern von Eins bis Siebenhundertfünfzig versehen, von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet und in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen. Dieses muß gleichlautend mit den Actien die genaue Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort enthalten.

Mit jeder Actie werden für fünf Jahre Dividendenscheine nach beiliegendem Formulare B ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Paragraph Sieben.

Die Uebertragung des Eigenthums einer Actie geschieht der Gesellschaft gegenüber durch eine schriftliche Erklärung, welche von dem Eigenthümer und dem neuen Erwerber zu unterzeichnen und mit der übertragenen Actie dem Verwaltungsrathe zu überreichen ist. Diese Erklärung bedarf keiner öffentlichen Beglaubigung. Der Verwaltungsrath hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, die Richtigkeit der Unterschriften zu prüfen. Der Verwaltungsrath veranlaßt die Uebertragung der cedirten Actie auf den Namen des neuen Erwerbers in das Actienbuch, ertheilt hierüber dem neuen Erwerber durch eine auf die Rückseite der Actie zu setzende, von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu vollziehende, also lautende Erklärung:

Das Eigenthum dieser Actie ist auf den
übergegangen und dieses in dem Actienbuche vermerkt.

Witten, den ..ten

Der Verwaltungsrath.

eine Bescheinigung und stellt die Actie dem neuen Erwerber wieder zu, während die Cession selbst bei den Gesellschafts-Acten verbleibt. Ebenso verfährt der Verwaltungsrath, wenn das Eigenthum einer Actie durch Erbgang oder auf

andere Weise auf einen Andern übergeht, welcher sich auf gesetzliche Weise zu legitimiren hat.

Durch die Uebertragung einer Actie wird in der Vorschrift des Paragraph dreißeßn des Gesetzes vom neunten November Aßtzehnhundert drei und vierzig nichts geändert.

Paragraph Aßt.

Jede Actie ist untheilbar und kann nur durch Eine Person vertreten werden; es müssen daher mehrere Repräsentanten oder Rechtsnachfolger eines Actionairs zusammen durch eine Person ihre Rechte wahrnehmen lassen.

Der Inhaber einer Actie ist nur für den darin ausgesprochenen Betrag und eventuell für die Conventionalstrafe (Paragraph Elf) haftbar.

Paragraph Neun.

Jeder Actionair nimmt durch Zeichnung oder Erwerb einer Actie Domizil in der Stadt Witten. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domizil wohnende, von ihm zu bestimmende Person oder an dem in diesem Domizil belegenen, von ihm zu bestimmenden Hause, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses, auf dem Prozeßbureau des Königlischen Kreisgerichts zu Bochum, gemäß den Paragraphen Zwanzig bis Zwei und zwanzig Titel sieben Theil Eins der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Paragraph Zehn.

Gehen Actien oder Interims-Quittungen verloren, so werden dem in dem Actienbuche verzeichneten Eigenthümer derselben an Stelle der verlorenen neue Documente ausgefertigt, sobald die ersteren den gesetzlichen Vorschriften gemäß mortifizirt sind.

Dividendenscheine können weder aufgeboden noch mortifizirt werden; es soll jedoch Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

Paragraph Elf.

Die Einzahlungen auf die Actien erfolgen nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis höchstens fünf und zwanzig Prozent und in Zwischenräumen von nicht unter vier Wochen. Von dem Actien-Capitale müssen mindestens zehn Prozent sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung im Laufe des ersten Jahres aber überhaupt mindestens vierzig Prozent eingezahlt werden.

Die Aufforderung zu den Einzahlungen, welche bei der Kasse der Gesellschaft in Witten oder andern, in der Aufforderung näher bekannt zu machenden Bankhäusern geleistet werden, geschieht mindestens vier Wochen vor den einzelnen Zahlungsterminen durch die Paragraph Dreizehn bestimmten Blätter.

Wer innerhalb vier Wochen nach erfolgter Aufforderung durch die Zeitungen, von dem festgesetzten Zahlungstermine an gerechnet, die ausgeschriebene Theilzahlung nicht leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Fünftheil des ausgeschriebenen Betrages; erfolgt solche nach vorheriger mittelst recommandirten Briefes zuzustellenden Aufforderung durch den Verwaltungsrath nicht binnen fernern vier Wochen, nach Zustellung des Briefes, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den Säumigen zur Zahlung des ausgeschriebenen Betrages nebst Strafe und gesetzlichen Verzugszinsen vor dem Kreisgerichte in Bochum anzuhalten, oder aber die eingezahlten Beträge zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und das Anrecht auf den Empfang der Actien für erloschen zu erklären, welche Erklärung durch die Paragraph Dreizehn bestimmten Zeitungen unter Angabe der Nummer der Actien erfolgt.

An Stelle einer solchen für erloschen erklärten Actie kann von dem Verwaltungsrathe eine neue ausgegeben werden.

Die einzelnen Theilzahlungen werden von den festgesetzten Einzahlungsterminen an, den Actionairen aus der Gesellschaftskasse mit fünf vom Hundert jährlich verzinst. Diese Verzinsung dauert indeß nur bis zum Ein und dreißigsten December Nehtzehnhundert sieben und fünfzig. Von diesem Tage an wird nur die in Paragraph Drei und dreißig festgesetzte Dividende gezahlt.

Paragraph Zwölf.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende, von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu unterzeichnende Interims-Quittungen nach beiliegendem Formulare C, welche mit den Nummern der künftig auszufertigenden Actien versehen sind, ausgegeben und werden dieselben, sobald der Betrag der Actien voll eingezahlt ist, gegen die Actien selbst ausgewechselt.

Paragraph Dreizehn.

Alle statutenmäßig vorzunehmenden Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch die zu Gesellschaftsblätter erwählten Zeitungen, nämlich:

- 1) den Preussischen Staats-Anzeiger in Berlin,
- 2) die Kölnische Zeitung,
- 3) die Elberfelder Zeitung,
- 4) die Westfälische Zeitung in Dortmund.

Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrigen Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes mit Genehmigung der Königlichen Regierung ein anderes Blatt bestimmt hat.

Die Königliche Regierung hat die Befugniß, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern respective solche vorzuschreiben.

Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen müssen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnberg und respective derjenigen Regierungen, in deren Bezirke das betreffende Blatt erscheint, so wie durch die bleibenden Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Titel Vier.

Von der General-Versammlung.

Paragraph Vierzehn.

Die General-Versammlung vertritt die Gesamtheit der Actionaire. Die innerhalb des Statutes gefassten Beschlüsse derselben sind für alle, selbst für die abwesenden und nicht vertretenen Actionaire verbindlich.

Paragraph Fünfzehn.

In der General-Versammlung gibt jede Actie Eine Stimme. Kein Actionair kann durch eigenen Besitz von Actien oder auf Grund von Vollmachten mehr als zwanzig Stimmen ausüben. Zur Theilnahme an den General-Versammlungen sind nur diejenigen Actionaire berechtigt, auf deren Namen Actien wenigstens acht Tage vor der General-Versammlung in dem Actienbuche eingetragen stehen.

Abwesende Actionaire können sich durch einen andern mit schriftlicher Vollmacht versehenen Actionair vertreten lassen. Der Mandatar hat seine Vollmacht bei seinem Eintritte in die Versammlung zu hinterlegen, nachdem er sie vorher als aufrichtig und wahr mitunterzeichnet hat. Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, minderjährige und bevormundete Personen werden durch ihre Vormünder und Curatoren, moralische Personen durch ihre Repräsentanten und Handlungshäuser durch ihre Procuraträger repräsentirt, auch wenn diese nicht Actionaire sind.

Paragraph Sechszehn.

Im Monate April jeden Jahres findet die ordentliche General-Versammlung in Witten statt. Der Tag und der Ort der Zusammenkunft wird von dem Verwaltungsrathe mindestens vier Wochen vorher durch die Paragraph Drei- zehnten bestimmten Zeitungen bekannt gemacht.

Alle Gegenstände, welche in dieser General-Versammlung zur Berathung und Beschlußnahme kommen sollen, müssen mindestens acht Tage vorher auf dem Bureau des Verwaltungsrathes zur Einsicht für jeden Actionair offen liegen. Jedem Actionair steht das Recht zu, Gegenstände zum Vortrag zu bringen; ein solcher Antrag ist aber mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich einzureichen.

Die General-Versammlung kann auch durch Beschluß des Verwaltungsrathes außerordentlich zusammenberufen werden und der Verwaltungsrath ist dazu außerdem verpflichtet, wenn wenigstens zwanzig Actionaire, welche zusammen Inhaber von mindestens Hundert Actien sind, schriftlich darauf antragen. Der Zweck der außerordentlichen General-Versammlung muß in der öffentlichen Einladung ausdrücklich angegeben seyn und diese ebenfalls vier Wochen vorher erfolgen.

Die außerordentlichen General-Versammlungen finden ebenfalls in Witten statt.

Paragraph Siebenzehn.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter. Derselbe ernennt aus den anwesenden Actionairen zwei Scrutatoren.

Alle Protocolle der General-Versammlungen werden notariell oder gerichtlich aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren und den Anwesenden, welche es verlangen, unterzeichnet.

Paragraph Achtzehn.

Alle Wahlen und Beschlüsse der General-Versammlungen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Paragraphen Neunzehn, Ein und dreißig und Fünf und dreißig gebachten Fälle. Bei Gleichheit der Stimmen gibt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden mittelst geheimen Scrutiniums durch Wahlzettel vorgenommen. Ergibt sich bei einer Wahl nicht eine absolute Majorität, so werden diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht; bei dann etwa eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidet unter ihnen das Loos.

Paragraph Neunzehn.

Abänderungen des Statutes können nur in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen und nur dann beschloffen werden, wenn ihr Inhalt bei der Einberufung bekannt gemacht war. Alle Abänderungen des Statutes bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Paragraph Zwanzig.

In der jährlichen ordentlichen General-Versammlung werden aus den Anwesenden drei Revisoren erwählt, welche für das folgende Geschäftsjahr die von dem Verwaltungsrathe vorgelegte Bilanz, die Bücher der Gesellschaft nach deren letzten Abschlüsse, sowie die Rechnungen und Belege zu prüfen haben.

Paragraph Ein und zwanzig.

Folgende Gegenstände können nur durch die General-Versammlung erledigt werden:

1. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes (Paragraph Zwei und zwanzig);
2. die Wahl der drei Rechnungs-Revisoren (Paragraph zwanzig);
3. der Vortrag des Geschäfts- und Jahres-Berichtes und die Ertheilung der Decharge über die Jahresrechnung und Bilanz (Paragraph Zwei und dreißig);
4. die Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlungen;
5. die Entscheidung über die für die General-Versammlung bestimmten Anträge des Verwaltungsrathes und der Actionaire (Paragraph Sechszehn);
6. die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien zum Werthe von über Fünf und zwanzig Tausend Thaler;
7. die Contrahirung von Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft, sei es durch Aufnahme von Darlehen oder durch Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann;
8. die etwaige gänzliche oder theilweise Verwendung des Reservefonds (Paragraph Drei und dreißig);
9. die Ergänzungen oder Abänderungen des Statutes (Paragraph Neunzehn);
10. die Auflösung der Gesellschaft (Paragraph Fünf und dreißig);

Soll über die unter 4 7. 9. und 10. aufgeführten Gegenstände in einer ordentlichen General-Versammlung Beschluß gefaßt werden, so sind diese Gegenstände bei der Einberufung durch die Gesellschaftsblätter ausdrücklich bekannt zu machen.

Die Contrahirung von Anleihen (Nummer sieben) bedarf außerdem der Genehmigung des Handels-Ministers.

Die Bestimmung sub 6 gilt auch von allen Erwerbungen, welche das provisorische Comité im Interesse der Gesellschaft etwa schon gemacht haben sollte,

ohne daß es dabei auf die Höhe des Kaufpreises ankommt. Seine desfalligen Schritte sind nur als vorbereitende Maßregeln anzusehen, welche verbindliche Kraft für die Gesellschaft erst durch die definitive Genehmigung von Seiten der General-Versammlung erhalten.

Titel Fünf.

Von dem Verwaltungs-Rathe.

Paragraph Zwei und zwanzig.

Zur oberen Leitung der Gesellschaft, sowie zur Vertretung derselben wird ein aus fünf Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath von und aus den Actionairen in der General-Versammlung erwählt.

Die Legitimation des Verwaltungsrathes erfolgt durch Ausfertigung des Wahl-Actes.

Der Verwaltungsrath wird jährlich zum Theil erneuert, indem jedes Jahr das älteste gewählte Mitglied ausscheidet. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Bis zu der ordentlichen General-Versammlung im April Achtzehnhundert und sechzig bilden die Herren:

- a) Rechts-Anwalt Carl Humperdind in Dortmund,
- b) Kaufmann Carl Fuhrmann in Hamm,
- c) Rittergutsbesitzer Jan Jacob van Braam auf Steinhäusen bei Witten,
- d) Kaufmann und Fabrikbesitzer Julius Gottschalk in Elberfeld,
- e) Kaufmann August Haarmann in Witten,

was hiermit vertragsmäßig bestimmt wird, den ersten Verwaltungsrath der Gesellschaft. Nach Ablauf dieser Zeit scheidet in den ersten vier Jahren jedes Jahr ein Mitglied dieses ersten Verwaltungsrathes nach dem Lose und im fünften Jahre das letzte Mitglied aus. Es versteht sich, daß auch diese wieder wählbar sind.

Erledigt sich in außerordentlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, so wird dieselbe provisorisch von den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes aus den Actionairen besetzt. Ueber eine solche Wahl ist ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufzunehmen und bildet die Ausfertigung dieses Protocolles die Legitimation des gewählten Mitgliedes. Der Verwaltungsrath hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten General-Versammlung vorzulegen, von welcher die definitive Wiederbesetzung durch Wahl ausgeht.

Das auf diese Weise gewählte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpuncte aus, wo die Functionen desjenigen, den es vertritt, aufgehört haben würden.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, seien sie ordentlich, außerordentlich oder provisorisch gewählt, sind jährlich bekannt zu machen.

Paragraph Drei und zwanzig.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens fünf Actien eigenthümlich besitzen. Diese Actien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Functionen des Inhabers als Mitglied des Verwaltungsrathes dauern, unveräußerlich. Sie dienen der Gesellschaft als Caution oder Pfand für Alles, wofür das Mitglied aus seiner Amtsführung haftbar oder verantwortlich ist.

Paragraph Vier und zwanzig.

Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice Präsidenten. Ihre Namen sind jährlich bekannt zu machen. Ihre Functionen dauern ein Jahr. Sie können wiedergewählt werden. Sind beide abwesend, so versieht das an Jahren älteste der anwesenden Mitglieder ihre Stelle.

Paragraph Fünf und zwanzig.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig jeden Monat und außerdem auf besondere Einladung des Vorsitzenden, welche dieser auch erlassen muß, wenn drei Mitglieder schriftlich darauf antragen, und zwar in der Regel auf dem Geschäftslocal der Gesellschaft in Witten.

Die Beschlüsse desselben werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Vorsitzenden. Ergibt sich bei einer Wahl innerhalb des Verwaltungsrathes nicht eine absolute Stimmenmehrheit, so werden diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht, bei dann etwa eintretender Stimmengleichheit entscheidet unter ihnen das Loos.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Paragraph Sechs und zwanzig.

Der Verwaltungsrath kann einzelne seiner Mitglieder zur Besorgung besonderer Geschäfte unter Ausföhlung einer Special-Vollmacht delegiren. Eine solche Substitution kann er auch Beamten der Gesellschaft ertheilen.

Paragraph Sieben und zwanzig.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mithewaltung die im Paragraph Drei und dreißig bestimmte Tantieme vom Reingewinne.

So lange und so oft diese Tantieme die Summe von Eintausend Thalern nicht erreicht, erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrathes zusammen unter allen Umständen mindestens jährlich die Summe von Eintausend Thaler, wie im Paragraph Drei und dreißig näher bestimmt ist.

Für Reisen der Mitglieder des Verwaltungsrathes zum Domizil der Gesellschaft erhalten dieselben keine Vergütung. Die Kosten sonstiger Reisen und sonstige baare Auslagen im Interesse der Gesellschaft werden ihnen erstattet.

Paragraph Acht und zwanzig.

Der Verwaltungsrath ist der Repräsentant der Gesellschaft und vertritt dieselbe in allen Beziehungen mit dritten Personen, mit dem Staate und mit den Gemeinden, selbst für die Fälle, wo die Gesetze eine Special-Vollmacht erfordern; er vollzieht die Oberleitung der Gesellschaft nach bester Einsicht unter Beobachtung des Statutes und nach Maßgabe der verfassungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlung. Er ist berechtigt, alle Eigenthums- und Administrations-Handlungen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch Grundstücke und Gerechtfame, welche nicht über Fünf und zwanzig Tausend Thaler betragen, und andere Sachen, welche zum Geschäftsbetriebe erforderlich sind, zu erwerben, zu verkaufen, zu vertauschen; Capitalien, Rauffchillinge und andere Activforderungen einzuziehen, zu erheben und darüber zu quittiren, Hypotheken-Eintragungen und Löschungen zu bewilligen, Agenten und Beamten der Gesellschaft anzustellen, ihre Gehälter und Caution zu bestimmen. Der Verwaltungsrath beschließt überhaupt selbstständig über alle Gegenstände, welche nicht der General-Versammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

So wie derselbe selbst handelt und unterhandelt, Prozesse bei den Gerichten führen, Vergleichs und Compromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

Paragraph Neun und zwanzig.

Ueber die von dem Verwaltungsrathe gefassten Beschlüsse werden Protocolle aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Alle Ausfertigungen geschehen unter der Firma:

„Der Verwaltungsrath der Dampfmühlen-Actien-Gesellschaft in Witten.“
und werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede unterzeichnet.

Titel Sechs.

Von dem General-Director.

Paragraph Dreißig.

Zur speciellen Führung der Geschäfte wird von dem Verwaltungsrathe ein General-Director angestellt. Seine Wahl erfolgt zum gerichtlichen oder notariellen Protocolle und bildet die Ausfertigung des Wahlactes seine Legitimation. Wird der General-Director aus den Mitgliedern des Verwaltungsrathes gewählt, so tritt derselbe als Mitglied des Verwaltungsrathes sofort aus. Der Verwaltungsrath bestimmt die Besoldung des General-Directors, welche zum Theile in einem Antheil vom Reingewinn bestehen kann, so wie die von ihm zu stellende Caution, welche auch in Actien der Gesellschaft hinterlegt werden kann. Der General-Director übt seine Functionen unter Beobachtung dieses Statutes und der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, dessen Sitzungen er auf Erfordern beizuhöhen muß, in denen er jedoch nur eine beratende Stimme hat.

Der General-Director unterzeichnet Namens des Verwaltungsrathes, ohne daß es der Mitunterschrift eines Mitgliedes desselben bedürfte, für die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Er erbricht und unterschreibt die Correspondenz, acceptirt und indossirt alle Wechsel und Anweisungen, zeichnet die Zahlungs-Anweisungen auf den Cassirer, und überhaupt bei allen Geschäften, welche als Ausführung bereits getroffener Einrichtungen oder gefasster Beschlüsse oder abgeschlossener Verträge zu betrachten sind. Seine Unterschrift soll indessen bei Verfügungen über die Fonds der Gesellschaft oder für Rechnung derselben laufende Schuldtitel allein nicht ausreichen, wenn die Summe Fünftausend Thaler übersteigt, sondern muß dieselbe dann von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder von einem andern dazu delegirten Beamten der Gesellschaft mitgezeichnet werden.

Der Verwaltungsrath wird dem General-Director seine näheren Dienst-Instructionen erteilen.

Im Verhinderungsfalle des General-Directors übernimmt ein Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein dazu bestimmter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Function.

Die Namen des General-Directors, dessen etwaigen Stellvertreters und des etwa zur Mitzeichnung berufenen Beamten, sind öffentlich bekannt zu machen.

Paragraph Ein und dreißig.

Die mit dem General-Director abzuschließenden Verträge sollen dem Verwaltungsrathe mindestens ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit denselben mittelst eines von mindestens drei Mitgliedern einstimmig gefassten Beschlusses

wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder wegen unsittlichen Verhaltens von seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren und auf seine Entlassung bei der General-Versammlung anzutragen. Die Entlassung wird von der General-Versammlung, nachdem der General-Director, insofern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung aufgefordert ist, ausgesprochen, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Stimmen dem desfalligen Beschlusse beitreten.

Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung hat zur Folge, daß alle dem General-Director vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Entschädigungen, Gratificationen, Tantiemen, Besoldung oder andere Vortheile vom Tage der Suspension an von selbst erlöschen, mit Ausnahme der halben Besoldung, welche bis zum Tage des Entlassungsbeschlusses gezahlt wird.

Auch diese Bestimmung ist in die betreffenden Verträge aufzunehmen.

Titel Sieben.

Bilanz, Dividende und Reserfonds.

Paragraph Zwei und dreißig.

Am ein und dreißigsten December jeden Jahres soll von dem Verwaltungsrathe ein Inventar des Gesellschafts-Vermögens aufgenommen und eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens angefertigt und dieselbe spätestens bis zum ersten März, nachdem solche in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen ist, den in der zunächst vorhergegangenen General-Versammlung aus den Actionairen gewählten drei Rechnungs-Revisoren nebst den Jahres-Rechnungen zugestellt werden. Diese Revisoren prüfen die Rechnungen und Bilanz mit den ihnen im Geschäftslocale des Verwaltungsrathes vorzulegenden Büchern und Scripturen der Gesellschaft und erstatten darüber der nächsten ordentlichen General-Versammlung Bericht, welche über die Decharge beschließt.

Der Verwaltungsrath wird in jedem Jahre bei der Inventar-Aufnahme bestimmen, wie viel in der Bilanz an dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und andern beweglichen Gegenstände, welche das Capital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll. Diese Abschreibung soll bei den Immobilien und Maschinen mindestens zwei Prozent und bei den Geräthschaften und andern beweglichen Gegenständen, mindestens vier Prozent betragen; die Vorräthe und ganz und halb fertigen Waaren werden nach deren laufenden Werthe angenommen und die Bilanz überhaupt nach kaufmännischen Grundsätzen aufgestellt.

Die Bilanz ist jährlich in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen und außerdem der Königlichen Regierung mitzutheilen.

Paragraph Drei und dreißig.

Der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Activs, bildet den reinen Gewinn des Geschäftsjahres.

Aus diesem Jahres-Gewinne werden bei jedem Abschlusse vorweg zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds abgezogen und entnommen, bis dieser die Höhe von zehn Prozent des Grundcapitals erreicht hat. Die nutzbare Anlegung des Reservefonds bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen. Zinsen werden demselben nicht zugeschrieben. Wird der Reservefonds angegriffen, so wird derselbe in gleicher Weise ergänzt. Der Reservefonds kann nur auf den besondern und von der General-Versammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Demnächst werden von dem Reingewinne vorab für die Actionaire bis zu fünf Prozent Dividende abgezogen. Von dem dann noch bleibenden Reingewinne bezieht der Verwaltungsrath ein Zehntel als Lantieme (Paragraph Sieben und zwanzig), während die übrigen neun Zehntel als weitere Dividende den Actionairen zufließen, soweit nicht ein Antheil davon zur Besoldung des General-Directors bestimmt ist (Paragraph Dreißig).

So lange und so oft die solchergestalt für den Verwaltungsrath bestimmte Lantieme die Summe von Eintausend Thalern nicht erreicht, wird diese Summe als Remuneration für den Verwaltungsrath (Paragraph Sieben und zwanzig) aus den zunächst für die Actionaire bestimmten fünf Prozent Dividende unter Kürzung derselben, und erst so lange und in so weit ein Reingewinn nicht erzielt ist, aus der Gesellschaftskasse entnommen.

Die Zahlung der Dividende erfolgt jährlich am ersten Juni gegen Auswändigung der Dividendenscheine zu Händen des Inhabers derselben. Die Dividenden sind an der Gesellschaftskasse in Witten und bei den Bankhäusern, welche der Verwaltungsrath noch sonst bestimmen und öffentlich bekannt machen wird, zu erheben und zahlbar. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft, falls sie innerhalb fünf Jahren von dem bestimmten Zahlungstage an nicht erhoben werden.

Titel Acht.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Paragraph Vier und dreißig.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen der Gesellschaft und den Actionairen, als solchen, entstehen, mit Ausnahme des Paragraph Elf vorgesehenen Falles, sollen mit Ausschließung des Rechtsweges, durch Schiedsrichter entschieden werden,

von denen jeder Theil einen ernennt. Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernennt das Directorium des Kreisgerichts zu Bochum den Obmann. Schiedsrichter und Obmann müssen in den Kreisen Bochum oder Dortmund wohnen. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch Notar oder Gericht insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil auch den zweiten Schiedsrichter ernennt.

Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage sein mag, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Bochum zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Verhandlungen und Verfügungen in einem einzigen Exemplar mitgetheilt werden. Geschieht solches nicht, dann erfolgt die Insinuation rechtsgültig durch Insinuation auf dem Prozeßbureau des Kreisgerichts zu Bochum.

Gegen die schiedsrichterlichen Urtheile sind nur die in den Paragraphen Einhundert Ein und siebenzig und Einhundert Zwei und siebenzig, Theil Eins Titel Zwei der Allgemeinen Gerichts-Ordnung aufgeführten Rechtsmittel zulässig.

Titel Neun.

Auflösung der Gesellschaft.

Paragraph Fünf und dreißig.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des Actien-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden oder vertretenen Actien beschlossen werden. In dieser General-Versammlung ist jeder Actionair stimmberechtigt und wird jede vertretene Actie für eine Stimme gezählt. Der beschlossene Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den Paragraphen Fünf und zwanzig, Acht und zwanzig und Neun und zwanzig des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert Drei und vierzig bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Paragraph Sechs und dreißig.

Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.